

Verordnung der Stadt Würzburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung)

vom 06.04.2006 (MP und VBL Nr. 92 vom 21.04.2006)

Änderung vom 28. Oktober 2010 (MP und VBL. Nr. 254 vom 03.11.2010)

Änderung vom 23. April 2015 (MP und VBL. Nr. 121 vom 29.05.2015)

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund der Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540), des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) sowie Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 293) folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Inhalt und Geltung der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Reinhaltung des Stadtgebietes

- § 3 Verbot der Verunreinigung
- § 4 Verteilen von Flugblättern
- § 5 Öffentliche Anschläge
- § 6 Bekämpfung verwilderter Tauben

III. Ruhe im Stadtgebiet

- § 7 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

IV. Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet

- § 9 Halten von Hunden
- § 10 Veranstalten von Vergnügungen
- § 11 Sicherheit in der Silvesternacht

V. Schlussbestimmungen

- § 12 Vollzugsanordnungen, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 13 Zuwiderhandlungen
- § 14 Inkraft- und Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Würzburg.

(2) Messen und Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen) werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. ³Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehwege sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen.

(3) ¹Geschlossene Ortsanlage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

II. Reinhaltung des Stadtgebietes

§ 3

Verbot der Verunreinigung

(1) Es ist untersagt, die öffentlichen Straßen zu verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) – außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse – wegzuwerfen,
2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu reinigen oder abzuspitzen. Eine sonstige Reinigung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen darf auf öffentlichen Straßen nur ausgeführt werden, wenn die dadurch entstehende Verunreinigung sofort beseitigt wird,
3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen,
4. Glasbruch zu erzeugen,
5. die Notdurft zu verrichten,
6. Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben, ausgenommen Kreidepflastermalerei.

(2) Die Aufrechterhaltung der Sauberkeit in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist in der städtischen Sicherheitssatzung entsprechend geregelt.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Verteilen von Flugblättern und Flugschriften

(1) Das Verteilen von Flugblättern, Flugschriften, Handzettel,

1. an Kraftfahrzeuge und Radfahrer, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen,
2. an Fußgänger, sofern dadurch der zielgerichtete Fußgängerverkehr, insbesondere an stark begangenen Kreuzungen oder in Spitzenzeiten des Berufsverkehrs in unzumutbarem Maße behindert wird,

ist untersagt.

(2) Untersagt ist auch das Auswerfen von Druckschriften im Sinne des Abs. 1 aus Fahrzeugen sowie das Abwerfen von Balkonen, Fenstern, usw..

(3) Werden durch Verteilen von Flugblättern und dergleichen Gehwege, Plätze und Fahrbahnen verunreinigt, so ist der Verursacher gemäß Art. 16 BayStrWG verpflichtet, die Verunreinigung zu beseitigen, andernfalls kann er zum Ersatz der Kosten der Reinigung herangezogen werden.

(4) Die Abs.1 und 2 gelten nicht für Druckschriften im Sinne des Abs. 1 mit meinungsäußerndem Inhalt.

§ 5

Öffentliche Anschläge

(1) ¹Um das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu schützen und zu verbessern dürfen im Stadtgebiet öffentliche Anschläge wie Anschläge der Kirchen, Parteien und Vereine (ideelle Werbeanlagen) sowie Plakate für Veranstaltungen, Vorführungen, Ausstellungen, Konzerte und Zirkusgastspiele nur an den von der Stadt hierfür bestimmten Anschlagstafeln, Anschlag-(Litfass)-Säulen und sonstigen derartigen Einrichtungen angebracht werden. ²Nicht zulässig ist insbesondere das Anbringen von Anschlägen an Bäumen, Masten, Brücken, Stützmauern, elektrischen Verteilerkästen, Containern, Papierkörben und Telefonzellen. ³Diese Verordnung gilt nicht für Anschläge, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(2) ¹Die politischen Parteien, Wählergruppen und – soweit sie beteiligt sind – Bürgerinitiativen können zum Zweck der politischen Werbung jeweils 8 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen sowie während der Dauer der Auslegung der Antragslisten bei Volksbegehren und Bürgerbegehren Anschläge und Plakate abweichend von Abs. 1 auch an Plakatständern (Dreieckständern) und Plakattafeln anbringen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist in Satz 1 verlängert werden. ³Im Übrigen können politische Parteien und Wählergruppen nach vorheriger Anzeige für maximal 10 politische Veranstaltungen im Kalenderjahr plakatieren. ⁴In diesem Fall gilt Abs. 3 Satz 2 bis Satz 6 entsprechend.

(3) ¹Ausnahmen von Absatz 1 werden nur genehmigt

1. für Veranstaltungen von Bürgerinitiativen, soweit die jeweilige Werbemaßnahme zur Vorbereitung eines Bürgerbegehrens erfolgt,
2. für sonstige Veranstaltungen aus besonderem Anlass wie städtisch organisierte oder durch Stadtratsbeschluss genehmigte städtische Veranstaltungen/Zirkusgastspiele,
3. für künstlerische Veranstaltungen im Stadtgebiet Würzburg mit überregionaler Bedeutung, insbesondere Open-Air-Veranstaltungen, und einer zu erwartenden Besucherzahl von mindestens 6.000 Personen (Großveranstaltung),
4. für nicht kommerzielle Veranstaltungen aus besonderem Anlass.

²Diese Werbung kann auf Plakat-Dreieckständern oder Plakattafeln für die Dauer von höchstens 14 Tagen vor der Veranstaltung mit bis zu 100 Ständern oder Tafeln im Stadtgebiet genehmigt werden. ³Davon dürfen im Stadtbezirk Altstadt (Anlage 1) höchstens 50 Ständer oder Tafeln mit einem jeweiligen Mindestabstand von 50 Metern aufgestellt werden, jedoch auf der Achse Bahnhof – Kaiserstraße – Juliuspromenade – Schönbornstraße – Domstraße maximal 15 Ständer oder Tafeln. ⁴Die Größe der einzelnen Werbeflächen wird grundsätzlich auf DIN-A 0 begrenzt. ⁵Den Anträgen auf Ausnahmegenehmigung ist ein Verzeichnis der Aufstellungsorte beizufügen. ⁶Plakat-Dreieckständer oder Plakattafeln dürfen nur unmittelbar auf dem Boden aufgestellt werden.

(4) ¹Eine Ausnahme von Absatz 1 wird ferner für Stadtteilstände, jedoch nur im entsprechenden Stadtteil/Stadtbezirk, genehmigt. ²Absatz 3 Sätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Die Plakatständer und Plakattafeln sind im Falle der Absätze 2, 3 und 4 unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach der Wahl, dem Volksentscheid bzw. der jeweiligen Veranstaltung zu entfernen.

(6) ¹Vereine und Ortsverbände von politischen Parteien und Wählergruppen dürfen in den Stadtteilen auf eigens dafür vorgesehenen Flächen und den bestehenden "Schwarzen Brettern" plakatieren. ²In diesen Fällen dürfen Plakate auch bis zu einer Größe von 1m² mit Zustimmung der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten an deren Eigentum angebracht werden. ³Die Plakate sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. ⁴Für die Plakatierung hat der Verein eine verantwortliche Person zu benennen.

(7) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

(8) ¹Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Abs. 1, 2, 5, 6 oder 7 oder unter Nichtbeachtung der Ausnahmegenehmigungen der Abs. 3 und 4 angebracht bzw. aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. ²Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt Würzburg beseitigt. ³Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auf-erlegt.

§ 6

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) ¹Es ist im gesamten Stadtgebiet Würzburg verboten, verwilderte Tauben zu füttern. ²Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden. ³Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.

(2) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Stadt Würzburg veranlasste Maßnahmen.

(3) ¹Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Würzburg oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. ²Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Würzburg nicht.

III. Ruhe im Stadtgebiet

§ 7

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Samstagen zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushaltes anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen.

(3) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z.B. Rasenmäher) mit Verbrennungsmotoren benutzt werden. ³Dies gilt nicht für Arbeiten zur Gartenpflege durch einen Gewerbetrieb, das städtische Gartenamt, die Universität Würzburg sowie die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen.

(4) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

§ 8

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

IV. Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet

§ 9

Halten von Hunden

(1) ¹Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und große Hunde im Sinne des Abs. 3 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. ²Dies gilt nicht für große Hunde außerhalb der geschlossenen Ortsanlage und in den Freilaufflächen, sofern es sich nicht um Kampfhunde handelt. ³Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

(2) Die Freilaufflächen umfassen die im Lageplan (Anlage 2), welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichneten Flächen:

1. Mainwiesen Zellerau, ab Waschplatz Richtung Zell, Flstnr. 6415/15,
2. Versbach, Versbacher Straße (Grünanlage auf Höhe „Daxbaude“), Flstnr. 4745,
3. Frauenland, Grünzug zwischen Sanderheinrichsleitenweg, Flstnrn. 2902, 2906, 2928/1, 2929 und Zeppelinstraße und Grünzug Lehnleite ab Elferweg Richtung Gerbrunn, Flstnrn. 3975, 3980, 3981, 3985,
4. Keesburg, Mittlerer Neubergweg, Flstnrn. 2599, 2600, 2601,
5. Heuchelhof, Straßburger Ring, Flstnr. 4721,
6. Rottenbauer, Rottenbauer Grund, ehemalige Hühnerfarm, Flstnrn. 699, 699/1.
7. Lindleinsmühle Nähe Hessenstraße, Grünzug neben Kreuzungsbereich Hessenstraße – Am Sonnfeld auf dem Flurstück 4568

(3) ¹Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. ²Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(4) Die Anleinpflcht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

§ 10 Veranstalten von Vergnügungen

(1) ¹Geräuschvolle öffentliche Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen und solche nicht öffentlichen Vergnügungen, die zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können, sind im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, in der Silvesternacht ab 3.00 Uhr verboten. ²Unberührt hiervon bleiben die Verbote nach den Artikeln 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

(2) ¹Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäude und während der Zeit von Beerdigungen und Gedenkfeiern nicht veranstaltet werden, wenn dadurch der Schulbetrieb oder die Religionsausübung oder die Beerdigungen und Gedenkfeiern gestört werden können. ²Vor Krankenhäusern, Altenheimen u. ä. Anstalten sind geräuschvolle Vergnügungen nicht gestattet.

(3) Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht für die alljährlich stattfindenden städtischen Jahrmärkte, Messen und Volksfeste.

(4) ¹In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden. ²Dies gilt namentlich für gewidmete Stadtteilstellen.

§ 11 Sicherheit in der Silvesternacht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist es jeweils in der Silvesternacht im Zeitraum vom 31. Dezember ab 22.00 Uhr bis 01. Januar 2.00 Uhr verboten

1. Feuerwerkskörper aller Art mitzuführen oder abzubrennen,
2. Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und sonstige zerbrechliche Getränkeverpackungen mitzuführen.

(2) ¹Dieses Verbot gilt für die im beigefügten Lageplan (Anlage 3) gekennzeichneten Flächen:

1. Domstraße
2. Sternplatz
3. Platz am Vierröhrenbrunnen
4. mit Augustinerstraße bis zur Einmündung in die Wolfhartsgasse
5. mit Glockengasse bis Hausnummer 13
6. Alte Mainbrücke
7. Beim Grafeneckart bis Karmelitenstraße Hausnummer 1
8. Langgasse bis Hausnummer 8.

²Die vom Verbot betroffenen Flächen werden jeweils durch Hinweisschilder gekennzeichnet. ³Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Vollzugsanordnungen, Ersatzvornahme und Platzverweis

(1) Die Stadt Würzburg und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Stadt Würzburg und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) ¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Würzburg beseitigt werden. ²Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 13

Zuwiderhandlungen

(1) ¹Sofern nicht bereits andere Vorschriften (insbesondere § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) verletzt werden, kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt oder den Verboten über das Verteilen von Flugblättern und Flugschriften im Sinne des § 4 zuwiderhandelt (Art. 16 BayStrWG). ²Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten wegwirft. ³Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die öffentlichen Straßen und Gehwege durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet. ⁴Grundsätzlich mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer Flugblätter, Flugschriften, Handzettel an Kraftfahrzeuge verteilt, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.

(2) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbemittel oder –anlagen entgegen den in § 5 genannten Vorschriften anbringt.

(3) ¹Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Bekämpfung verwilderter Tauben gemäß § 6 verstößt. ²Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 15 Euro belegt, wer entgegen § 6 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert.

(4) ¹Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder entgegen dem Verbot in § 8 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere erheblich oder die Nachtruhe stört.

(5) ¹Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über das Halten von Hunden im Sinne des § 9 verstößt. ²Wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 einen Kampfhund oder großen Hund unangeleint umherlaufen lässt oder an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 3 m langen Leine führt, wird grundsätzlich mit einer Geldbuße nicht unter 35 Euro belegt.

(6) ¹Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 10 Abs. 1 festgelegten Sperrzeiten oder gegen die in § 10 Abs. 2 genannten Vorschriften über den Immissionsschutz gegenüber besonders geschützten Einrichtungen verstößt.

(7) ¹Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 11 in die gekennzeichneten Flächen Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und sonstige zerbrechliche Getränkeverpackungen mitführt oder Feuerwerkskörper aller Art mitführt oder abbrennt. ²Wer gegen § 11 verstößt wird grundsätzlich mit einer Geldbuße nicht unter 35 Euro belegt.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 14 Inkraft- und Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Würzburg über die Reinhaltung, Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen und über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 26. Mai 1987 (MP und FVBl. Nr. 120 vom 26. Mai 1987) sowie die Verordnung der Stadt Würzburg über die Bekämpfung verwilderter Tauben vom 5. Februar 1997 (MP u. VBL. vom 14. Februar 1997) außer Kraft.

Würzburg,
Stadt Würzburg
In Vertretung

Dr. Adolf Bauer
Bürgermeister